

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion - Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 134145, Telefax (0222) 53110 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 und 16 - 19.00 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

DVR: 0059986

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

GESETZENTWURF	
-GE/19	
Datum:	4. FEB. 1997
Verteilt:	0.2.97

Dr. Labuda

Beilagen

LAD1-VD7401/96

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

32.830/122-III/A/1/96

Bearbeiter

Mag. Heißenberger

(0222) 53110

(0 27 42) 200

Durchwahl

2095

Datum

28. Jan. 1997

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

1. Maßnahmen, die der Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreich, der Verbesserung des Angebotes, der Stärkung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmer an die Bedürfnisse des Marktes, der Vereinfachung des Zuganges zum Gewerbe, der Ausweitung der Beschäftigungsmöglichkeiten und Erhöhung der Flexibilität der Arbeitnehmer sowie der Erhaltung des Qualitätsstandards des Österreichischen Gewerbes dienen, werden grundsätzlich begrüßt.
2. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluß des Landtages vom 29. Juni 1995 verwiesen, in dem die Landesregierung aufgefordert wurde, neuerlich bei allen zuständigen Stellen des Bundes vorstellig zu werden und dahin zu wirken, daß für Veranstaltungen von Freiwilligen Feuerwehren und anderen Vereinen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes und zur Erfüllung ihrer durch Gesetz oder Vereinsstatut vorgesehenen Ziele insoweit Ausnahmen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung gewährt werden, soweit sich die Abhaltung solcher Veranstaltungen auf das notwendige Ausmaß

reduziert, nämlich höchstens 3 Tage, und die im Interesse der Sicherheit und Gesundheit gelegenen Bedingungen jedenfalls eingehalten werden.

Bei der nunmehrigen Novellierung der Gewerbeordnung sollte diese Anregung jedenfalls berücksichtigt werden.

3. Der vorliegende Entwurf wird darüber hinaus zum Anlaß für folgende Anregung genommen:

Im Bereich des Güterbeförderungsgesetzes und des Gelegenheitsverkehrsgesetzes sollten ebenfalls möglichst weitgehende Vereinfachungen bzw. Erleichterungen geschaffen werden. So ist etwa unter Berücksichtigung der Grundidee des vorliegenden Entwurfes nicht einzusehen, daß eine Güterbeförderungskonzession derzeit nur für eine bestimmte Anzahl von Kraftfahrzeugen erteilt werden darf. Aus dieser Regelung ergibt sich, daß bei Erweiterung des Geschäftsumfanges eines Güterbeförderungunternehmens durch Ankauf eines weiteren Kraftfahrzeuges ein eigenes Verfahren zur Erweiterung der Konzession erforderlich ist (§ 3 des Güterbeförderungsgesetzes 1995). Auch für die beiden angeführten Gesetze könnte die Einrichtung einer Möglichkeit der Amtsbeschwerden, und zwar nicht nur in Verwaltungsstrafverfahren, sondern auch im Administrativverfahren, überlegt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu § 165:

Nach dieser Bestimmung sollen Masseur nunmehr auch berechtigt sein, nach Anordnung des Arztes, Heilmassagen durchzuführen. Nach dem derzeit geltenden Krankenpflegegesetz (§ 44 leg. cit.) dürfen Heilmasseure - als Sanitätshilfsdienste - Tätigkeiten durchführen, welche sich auf die Anwendung der Heilmassage in beschränktem Umfang erstrecken. Die Sanitätshilfsdienste dürfen jedoch nur unter Anordnung und Aufsicht von Ärzten tätig werden. Diese Differenzierung in zwei Bundesgesetzen sollte beseitigt werden.

- 3 -

2. Zu § 346 Abs. 1:

Die Konzentration aller Nachsichtsverfahren beim Landeshauptmann stellt keinen Akt der Liberalisierung dar. Wenn in allen Nachsichtsfällen das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten Berufungsinstanz ist, erschwert dies für die Nachsichtswerber den Zugang zu ihrem Recht, ohne daß dem gegenüber ein Vorteil im Vergleich zu der derzeitigen Rechtslage erkennbar wäre.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD1-VD-7401/96

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

